

L 10 AL 349/06

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 10 AL 187/04
Datum
12.09.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 10 AL 349/06
Datum
18.01.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 12.09.2006 aufgehoben. Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Würzburg zurückverwiesen.

II. Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg vorbehalten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist das Ruhen des Arbeitslosengelds (Alg) für die Zeit vom 01.12.2002 bis 17.12.2002.

Der 1965 geborene Kläger war als Bauleiter bei der Firma S. Sanierung GmbH seit 01.11.2001 beschäftigt. Laut Arbeitgeberbescheinigung und vom Arbeitgeber vorgelegter Unterlagen betrug die maßgebliche Kündigungsfrist 6 Wochen zum Quartalsende. Nachdem der Kläger das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 20.09.2002 lt. Arbeitsvertrag fristgemäß bis zum 31.12.2002 gekündigt hatte, kündigte der Arbeitgeber mit Schreiben vom 30.09.2002 den Arbeitsvertrag fristlos zum 30.09.2002. Mit Vergleich vor dem Arbeitsgericht F. - 4 Ca 9598/02 - vom 30.09.2003 vereinbarten der Kläger und der ehemalige Arbeitgeber, dass das Arbeitsverhältnis zum 30.11.2002 aus betrieblichen Gründen beendet sei. Eine Abfindung in Höhe von 4.083,- EUR sei zu zahlen.

Bereits am 15.10.2002 meldete sich der Kläger persönlich arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg, das ihm vorläufig mit Bescheid vom 30.01.2003 nach einem Bemessungsentgelt in Höhe von 140,58 EUR täglich bis zu seiner Abmeldung zum 01.01.2003 bewilligt wurde.

Mit Bescheid vom 10.11.2003 lehnte die Beklagte, nachdem sie vom arbeitsgerichtlichen Vergleich erfahren hatte, die Bewilligung von Alg für die Zeit vom 01.12.2002 bis 17.12.2002 ab. Der Anspruch auf Alg ruhe bis 17.12.2002. Der Kläger habe wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung in Höhe von 4.083,- EUR erhalten bzw. zu beanspruchen. Der Anspruch auf Alg ruhe solange, wie 60 % der Abfindung dem kalendertäglichen Bemessungsentgelt entsprächen. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 22.03.2004 Widerspruch ein und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Ehefrau des Klägers, die bisher den Briefkasten immer zuverlässig entleert habe, habe den Ruhensbescheid wohl verlegt. Wegen des nach fristloser Kündigung geschlossenen Vergleichs könne ihm nicht vorgeworfen werden, die ordentliche Kündigungsfrist sei nicht eingehalten worden. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2004 als unzulässig zurück. Der Bescheid sei am 13.10.2002 bekanntgegeben worden. Wiedereinsetzungsgründe habe der Kläger nicht vorgetragen.

Mit Bescheid vom 24.10.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, seine Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber seien in Höhe des für die Zeit vom 05.10.2002 bis 17.12.2002 gezahlten Alg (3.794,56 EUR) auf die Beklagte übergegangen und vom Arbeitgeber an die Beklagte zu überweisen. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die gegen beide Bescheide erhobene Klage hat das SG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zur Begründung der Klage hat der Kläger vorgetragen, ein Ruhen des Anspruches auf Alg für die Zeit vom 01.12.2002 bis 17.12.2002 sei nicht eingetreten. Nach Haustarifvertrag betrage die ordentliche Kündigungsfrist 2 Wochen. Diese sei im Rahmen des Vergleichs eingehalten worden. Die vereinbarte Abfindung übersteige nicht den Freibetrag, der dem Kläger zur Verfügung stehe. Bezüglich des Bescheides vom 10.11.2003 sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Bescheid sei zwar zugegangen, der Kläger habe aber wegen der Nichtweiterleitung durch die Ehefrau keine Kenntnis nehmen können. Es sei überhaupt völlig offen, wann der Bescheid bekanntgegeben worden sei. Der ehemalige Arbeitgeber des Klägers hat mitgeteilt, es sei vertraglich mit dem Kläger eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende vereinbart gewesen.

Das SG hat die Klagen mit Urteil vom 12.09.2006 abgewiesen. Nachdem der Widerspruch verfristet eingelegt worden sei und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht komme - die Ehefrau des Klägers könne nicht als ausreichend überwachte Hilfsperson angesehen werden -, sei der Bescheid vom 10.11.2003 bestandskräftig geworden. Damit aber habe ein Forderungsübergang gemäß [§ 115](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) stattgefunden, so dass der Bescheid vom 24.10.2003 nicht zu beanstanden sei.

Dagegen hat der Kläger Berufung zum Bayer.Landessozialgericht eingelegt und zur Begründung vorgetragen, es sei ihm nicht bekannt, wann der Bescheid vom 10.11.2003 überhaupt zugegangen sei. Einen konkreter Zugangsnachweis habe die Beklagte nicht erbracht. Im Übrigen sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, die Rechtsprechung zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung von Büropersonal bei Rechtsanwälten sei auf die Ehefrau zu übertragen. In der Sache hätten Zeugen vernommen werden müssen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 12.09.2006 sowie die Bescheide vom 24.10.2003 und 10.11.2003 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 19.02.2004 und 26.03.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Bescheid vom 10.11.2003 sei am 13.11.2003 bekanntgegeben worden. Dies werde bislang nur unsubstantiiert vom Kläger bestritten. Der Widerspruch hiergegen sei daher verfristet. Das Verschulden der bevollmächtigten Ehefrau sei dem Kläger zuzurechnen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulässig und ist der Zurückverweisung an das SG begründet. Der Senat kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Klage an das SG zurückverweisen, wenn diese die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden ([§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#)).

So ist es hier. Das SG hat die Klage abgewiesen, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Es hat sich vielmehr allein darauf gestützt, dass gegen den Bescheid vom 10.11.2003 verfristet Widerspruch eingelegt worden sei.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.11.2003 ist nämlich nicht verfristet eingelegt worden. Gemäß [§ 37 Abs 2 Satz 1 SGB X](#) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei der Übermittlung durch die Post im Inland - wie vorliegend - am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes nachzuweisen. Vorliegend kann sich der Kläger zwar weder auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berufen - bei seiner Ehefrau handelt es sich nicht um Hilfspersonal ist einer Büroangestellten - und sein Bestreiten des Zeitpunktes des Zuganges ist als unsubstantiiert anzusehen, allerdings ist auf dem Bescheid vom 10.11.2003 kein Zeitpunkt der Aufgabe zur Post von der Beklagten vermerkt worden. Somit bestehen zwar keine Zweifel am Zugang dieses Bescheides. Es tritt jedoch grundsätzlich keine Zugangsfiktion ein, wenn die Akte der Beklagten keinen Vermerk über den Tag der Aufgabe des Schriftstückes zur Post enthält (vgl. Engelmänn in v.Wulffen, SGB X, 5.Aufl, § 37 RdNr 12 mwN). Ein solcher Vermerk findet sich auf dem streitgegenständlichen Bescheid nicht. Damit kann die Beklagte den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post nicht nachweisen. Die Zugangsfiktion tritt nicht ein. Der Widerspruch muss als rechtzeitig eingelegt angesehen werden.

Das Urteil des SG Würzburg vom 12.09.2006 ist daher aufzuheben.

Der Senat kann die Sache an das SG zurückverweisen. Dabei hat er sein Ermessen dahingehend auszuüben, ob er die Sache selbst entscheidet oder zurückverweisen will. Die Zurückverweisung soll die Ausnahme sein (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl, § 159 RdNr 5). In Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der Prozessökonomie und dem Verlust einer Tatsacheninstanz hält der Senat wegen der Offensichtlichkeit der rechtzeitigen Widerspruchseinlegung und der noch notwendigen umfangreichen Ermittlungen es für angezeigt, den Rechtsstreit zurückzuverweisen. Zudem ist festzustellen, dass die vom SG ergänzend vorgenommenen Feststellungen keine Bedeutung für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit hatten. Das SG hat die Abweisung der Klage allein auf die Bestandskraft des Bescheides vom 10.11.2003 gestützt, dies ergibt sich auch aus den Ausführungen zur Rechtmäßigkeit des an den Kläger gerichteten Bescheides vom 24.10.2003. Von einer Spruchreife ist derzeit nicht auszugehen (vgl. [BSGE 51, 223](#)). Im Rahmen der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das SG auch Ausführungen dazu machen müssen, ob es sich bei dem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 24.10.2003 überhaupt um einen Bescheid handelt und ob ein solcher Bescheid eine Rechtsgrundlage findet. Weiter kann es die Differenzen zwischen Tenor der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung und Tenor im schriftlichen Urteil korrigieren.

Der Senat verweist den Rechtsstreit im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens an das SG zurück, denn das SG als erste Tatsacheninstanz sollte den Beteiligten erhalten bleiben, insbesondere wenn eine besondere Eilbedürftigkeit nicht zu erkennen ist.

Die Kostenentscheidung, auch unter Einbeziehung der Kosten für das Berufungsverfahren, bleibt dem SG im Rahmen der erneuten Sachentscheidung vorbehalten.

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-10-22